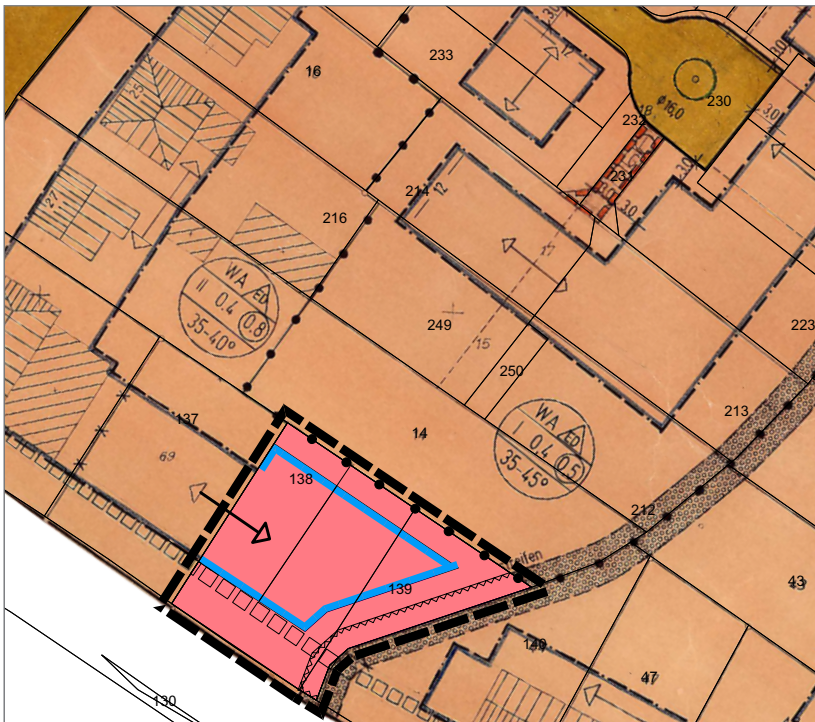


1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Waldstraße- der Gemeinde Kranenburg

Entscheidungsbegründung
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)



Auftraggeber

Gemeinde Kranenburg
Klever Straße 4
47559 Kranenburg



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

14. Mai 2021

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Änderung	1
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	1
3.	Inhalte der 1. Bebauungsplanänderung.....	2
4.	Änderung im vereinfachten Verfahren.	3
	4.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren	3
	4.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.	4
5.	Natura 2000	4
6.	Planungsrechtliche Vorgaben	4
	6.1 Regionalplan	4
	6.2 Flächennutzungsplan	4
	6.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	4
7.	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	4
8.	Artenschutz	5
	8.1 Biotoptypen im Plangebiet.	5
	8.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren	5
	8.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten.	5
	8.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten	5
	8.4.1 Säugetierarten	6
	8.4.2 Vogelarten.	6
	8.4.3 Reptilienarten.	6
	8.4.4 Zusammenfassung.	6
9.	Umweltbericht	13
10.	Durchführung der Planung	14
11.	Flächenbilanz	14
12.	Anlagen	15



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 -Waldstraße-.....</i>	<i>2</i>
<i>Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.</i>	<i>7</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs im Bebauungsplan Nr.8 und im Bezug zum Ortskern der Gemeinde Kranenburg.....</i>	<i>1</i>
--	----------



1. Anlass und Ziel der Änderung

Das Rat der Gemeinde Kranenburg hat am ... die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Waldstraße- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Anlass ist ein Antrag eines Grundstückseigentümers, der beabsichtigt, sein bestehendes Einfamilienhaus um eine Wohneinheit für den Sohn zu erweitern. Dazu ist es erforderlich, die vorhandene Baugrenze zu erweitern. Der Antrag entspricht im Grundsatz dem Ziel der Gemeinde, zusätzlichen Wohnraum durch Nachverdichtung im Innenbereich zu schaffen, um dem Anforderungen einer flächensparenden Wohnbauentwicklung mehr gerecht zu werden.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt südöstlich des Ortskerns von Kranenburg und betrifft die Flurstücke 138 und 139 in der Flur 29, Gemarkung Kranenburg. Die Größe des Änderungsgebietes beträgt 650 m².

Der Änderungsbereich ist bebaut und liegt in einem Siedlungsbereich mit Wohnbebauung.



Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs im Bebauungsplan Nr.8 und im Bezug zum Ortskern der Gemeinde Kranenburg
(Kartengrundlage: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



3. Inhalte der 1. Bebauungsplanänderung

Die Änderung umfasst ausschließlich eine Ausweitung der Baugrenze bzw. der überbaubaren Fläche. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 -Waldstraße- bleiben durch die Änderungen unberührt.

Tabelle 1: Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 -Waldstraße-

	Änderung	Weiterhin gültige Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 8
Zeichnerische Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Baulinie Ausweitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet WA • Maß der baulichen Nutzung Grundflächen Zahl (GRZ) 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 Zahl der Vollgeschosse II • Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser • Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. • Gestaltungsfestsetzungen Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) Dachneigung (35-40°)
Textliche Festsetzungen		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind In dem mit einer Breite von 5,0 m gekennzeichneten Grabenbereich sind Nebenanlagen nach §14 BauNVO sowie Anlagen gem. §23 Abs. 5(2) BauNVO nicht zulässig.

Die Ausweitung der Baugrenze ist so angelegt, dass einerseits ausreichend Spielraum für eine Erweiterung des Gebäudebestandes besteht und andererseits genügend Abstand zur Flurstückgrenze und zum Grabenbereich besteht. Der Abstand zur Straße wird beibehalten um das Straßenbild in der bestehenden Form zu bewahren.

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs erfolgt über die vorhandene, angrenzende Straße "Elsendeich". Die Ver- und Entsorgung des Änderungsgebietes ist, wie bisher, technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze. Die Abfallbeseitigung der Siedlungsabfälle erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}). Eine nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB ist somit erforderlich.



4. Änderung im vereinfachten Verfahren.

4.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b¹, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen³ und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind⁴.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann⁵

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

1 § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b regeln die Zulässigkeit von Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel) und Vergnügungsstätten.

2 Anlage 1 beinhaltet eine Liste von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3 Im § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

4 Durch § 50 BImSchG sollen u.a. die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und schutzbedürftige Gebiete (öffentliche Bereiche, Schutzgebiete etc.) vermieden werden.

5 § 13 (2) regelt die Beteiligung von Behörden oder anderer öffentlicher Träger sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.



4.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Die Änderungsbereich betrifft eine Fläche von ca. 650 m². Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich eine Neukonfiguration der bebaubaren Fläche mit direktem Anschluss an die Baulinie des benachbarten Grundstückes. Darüber hinaus werden keine Änderungen vorgenommen.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Änderung nicht vorbereitet, da die Festsetzung der GRZ von 04 nicht geändert wird.

Natura 2000 Gebiete oder sonstige Schutzausweisungen sind durch die Änderung nicht betroffen.

Im näheren Umkreis des Plangebietes liegen keine Nutzungen, von denen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG ausgehen können.

Die Grundsätze des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden somit nicht berührt. Auswirkungen der Änderung auf Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 -Waldstraße- im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist somit zulässig.

5. Natura 2000

In der Umgebung von 300 m um den Änderungsbereich liegen keine Natura-2000-Gebiete.

6. Planungsrechtliche Vorgaben

6.1 Regionalplan

Im rechtsgültigen gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Änderung entspricht somit der Darstellung des Regionalplans.

6.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kranenburg stellt das Plangebiet entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Wohnbaufläche dar. Das Vorhaben entspricht somit weiterhin den Zielen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kranenburg.

6.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Das Änderungsgebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

7. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Die Überpläne eines Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Waldstraße beinhaltet ausschließlich eine Ausweitung der überbaubaren Fläche. Die gegenwärtig festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ermöglicht eine maximale Versiegelung von 60% der Grundstücksfläche. Dieser Versiegelungsgrad wird nicht erhöht, da die GRZ nicht geändert wird. Zudem befinden sich innerhalb der neu ausgewiesenen Baufläche neben den Bestandsbauten nur Rasen- und Wegeflächen. Vorhandene Gehölze wie eine Vielschnitthecke, Sträucher und ein Baum liegen außerhalb dieser Fläche. Eine zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Änderung nicht vorbereitet. Daher ist kein Kompensationsbedarf erforderlich.

8. Artenschutz

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.

Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte im Dezember 2020.

8.1 Biotoptypen im Plangebiet

Der Änderungsbereich weist neben den baulichen Anlagen vor allem Rasenflächen auf. Gehölze sind nur in Form einer Vielschnitthecke und einem Beetbereich mit Sträuchern sowie einem kleineren Baum vorhanden. Die Änderung umfasst die Ausweitung der Baufläche, um eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes zu ermöglichen. Die Gehölze werden dadurch nicht in Anspruch genommen, da sie außerhalb der Baufläche liegen. Artenschutzrechtliche Belange sind im Wesentlichen durch die zukünftige Gebäudeerweiterung betroffen, da Gebäudeteile abgebrochen und Fassadenbereiche in Anspruch genommen werden. Das Außenhaut ist geschlossen und weist keine nennenswerten Spaltenbereiche auf.

8.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 650 m² und liegt in einem Wohngebiet. Aufgrund der geringen Flächendimension liegen Störungen durch Gartennutzung auf einer kleinen Fläche vor. Es entstehen somit die Änderung keine zusätzliche Auswirkungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

8.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Für den Änderungsbereich liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fundortkataster NRW vor. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise festgestellt. Aufgrund der Biotoptypstruktur auf der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4202/1 eine Abschichtung auf die Lebensräume Garten und Gebäude (Tabelle 2 auf Seite 7).

8.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Biotoptyp Gärten des Messtischblattquadranten 4202/1 werden Fledermaus- und Vogelarten sowie eine Reptilienart aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt. Die Analyse ist in Tabelle 2 auf Seite 7 zusammengefasst.



8.4.1 Säugetierarten

Die in Tabelle 2 auf Seite 7 aufgeführten Fledermausarten sind im Wesentlichen nicht betroffen. Der Außenbereich sowie das Gebäude bieten wenig Möglichkeiten als Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat. Die geringe Dimension des Änderungsbereichs und seine Habitatausstattung stellen generell keine essenziellen Habitate. Das Innere des Gebäudes ist für Fledermausarten nicht zugänglich und komplett bewohnt. Spalten sind an der Außenhaut der Fassade nicht zu erkennen. Dennoch ist generell an Gebäuden in Wohngebieten nicht auszuschließen, dass vereinzelt Einzelquartiermöglichkeiten vorhanden sind, insbesondere für die häufig vorkommende Zwergfledermaus. Im Rahmen von Baugenehmigungen ist daher eine Gebäudekontrolle obligatorisch. Daher wird auf eine Art-für-Art-Prüfung auf Ebene der Bebauungsplanänderung verzichtet. Selbst bei Vorkommen von Quartieren, sind diese im Rahmen einer Baugenehmigung konkretisierbar und durch Anbringen von zusätzlichen Quartierkästen ersetzbar. Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für diese Arten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der aufgeführten Arten durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

8.4.2 Vogelarten

Für die in Tabelle 2 auf Seite 7 aufgeführten Vogelarten sind keine essenziellen Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate vorhanden. Das Gebäude ist für Gebäudebrüter mangels Zugang nicht nutzbar. An der Fassade waren keine Anzeichen von Altnestern (z.B. von Schwalbenarten) zu erkennen. In den Gehölzen waren keine nennenswerten Niststätten erkennbar. Zudem bleiben diese erhalten bzw. werden durch die Änderung nicht beeinflusst. Das Gelände ist typisch für Wohngrundstücke. Eine vergleichbare Habitatausstattung ist in der Umgebung vielfach vorhanden. Der Änderungsbereich bietet daher keine essenzielle Fortpflanzungsstätte oder ein essenzielles Nahrungshabitat.

Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für die relevanten Vogelarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

8.4.3 Reptilienarten

Für die in Tabelle 2 auf Seite 7 aufgeführten Schlingnatter sind keine Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate vorhanden. Der Geltungsbereich hat somit keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für diese Art. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

8.4.4 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 2 auf Seite 7 dargestellt.



Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Garten	Gebäude	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaft- licher Name	Deutsche Bezeich- nung				
Säugetiere					
Myotis brandtii	Große Bartfleder- maus	U	Na	FoRu!	<p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.</p> <p>Das Wohngebäude hat eine geschlossene Fassade, ein Zugang in das Gebäude ist aufgrund der Wohnnutzung nicht gegeben. Der Garten stellt in seiner Größenordnung kein essenzielles Habitat dar.</p>
Myotis daubentonii	Wasserfle- dermaus	G	Na	FoRu	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.</p> <p>Das Plangebiet stellt somit kein essenzielles Habitat dar.</p>
Nyctalus leisleri	Klein- abend- segler	U	Na	(FoRu)	<p>Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.</p> <p>Das Plangebiet stellt somit kein essenzielles Habitat dar.</p>
Nyctalus noctula	Abend- segler	G	Na	(Ru)	<p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Gärten gelten als potenzielle Nahrungsreviere</p> <p>Das Änderungsgebiet umfasst eine Wohnbaufläche mit Garten von ca. 650 m²</p> <p>Die Fläche ist in ihrer Dimension kein essenzielle Nahrungshabitat.</p> <p>Es liegen somit keine essenziellen Habitate für diese Art vor.</p>
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					



Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Garten	Gebäude	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.</p> <p>Diese Art ist als Kulturfolger in Siedlungsbereichen häufig vorhanden, sodass grundsätzlich Quartiermöglichkeiten in Spalten oder hinter Wandverkleidungen an Gebäuden vorhanden sein können. Gebäude und Gärten in vergleichbarem Zustand sind in der Umgebung vielfach vorhanden. Das Änderungsgebiet stellt somit für diese Art kein essenzielles Habitat dar. Auf eine Art für Art Prüfung kann verzichtet werden, da im Baugenehmigungsverfahren bei Umbauten und Abbrucharbeiten an Gebäuden ohnehin eine Gebäudekontrolle auf Fortpflanzungsstätten obligatorisch verpflichtend ist.</p>
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Na	FoRu	<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Das Wohngebäude hat eine geschlossene Fassade, ein Zugang in das Gebäude ist aufgrund der Wohnnutzung nicht gegeben. Der Garten stellt in seiner Größenordnung kein essenzielles Habitat für diese Art dar.</p>
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	(Na)		<p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier in seiner Dimension nicht essenziell. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>
Accipiter nisus	Sperber	G	Na		<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Freigelände im Geltungsbereich stellt kein essenzielles Habitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Gebäude	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkan- ten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteiler von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhän- genden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungs- bereichen auf. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Asio otus	Waldohr- eule	U	Na		In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittel- häufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungs- rändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtun- gen aufgesucht. Es liegt kein Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	FoRu!	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfwiden) so- wie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Der Garten bildet kein essenzielles Nahrungshabitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Carduelis cannabina	Blut- hänfling	un- bek.	(FoRu), (Na)		Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänf- ling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachse- ne Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderal- flächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Im Änderungsbereich ist kein essenzielles Fortpflanzungshabitat vor- handen. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Ciconia ciconia	Weiß- storch	G		FoRu!	Die Brutplätze des Weißstorchs liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzelnen stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, regel- mäßig auch auf Bäumen. Es sind keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorhanden, der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszustand (NRw *)	Garten	Gebäude	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)		Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Es sind keine geeigneten Nistplätze vorhanden, der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Im Änderungsbereich sind keine Altnester vorhanden. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na		Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Im Änderungsbereich sind keine Altnester vorhanden. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	U	Na	FoRu!	Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden, das Gebäude ist für diese Art nicht zugänglich. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszustand (NRw *)	Garten	Gebäude	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu		Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Oriolus oriolus	Pirol	U-	(FoRu)		Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	FoRu	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist umgeben von Wohnbebauung. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)		Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist umgeben von Wohnbebauung. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Gebäude	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Serinus serinus	Girlitz	un- bek.	FoRu!, Na		Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(Na)		Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Sturnus vulgaris	Star	un- bek.	Na	FoRu	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halb offenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Gebäude weist keine Zugänge für diese Art auf. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Garten	Gebäude	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!	<p>Die Schleiereule lebt in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Gebäude weist keine Zugänge für diese Art auf. Der Garten ist in seiner Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	U		FoRu	<p>Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden.</p>
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 -Waldstraße- hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

9. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.



10. Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

11. Flächenbilanz

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 8	Fläche	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8	Fläche
Allgemeines Wohngebiet WA	650 m ²	Allgemeines Wohngebiet WA	650 m ²

Verfasst am 14.05.2021.

i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstraße 17
47533 Kleve
Tel. 02821 – 21947
ludger-baumann@t-online.de



12. Anlagen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 -Waldstraße-</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Kranenburg</u> Antragstellung (Datum): _____
<p>Das Plangebiet der 1. Änderung liegt südöstlich des Ortskerns von Kranenburg und betrifft die Flurstücke 138 und 139 in der Flur 29, Gemarkung Kranenburg. Die Größe des Änderungsgebietes beträgt 650 m². Der Änderungsbereich ist bebaut und liegt in einem Siedlungsbereich mit Wohnbebauung. Eine gegenüber der rechtskräftigen Planung zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Änderung nicht vorbereitet, da die Änderung ausschließlich eine Ausweitung der überbaubaren Fläche beinhaltet. Die festgesetzte GRZ von 0,4 wird nicht geändert. Der Änderungsbereich weist neben den baulichen Anlagen vor allem Rasenflächen auf. Gehölze sind nur in Form einer Vielschnitthecke und einem Beetbereich mit Sträuchern sowie einem kleineren Baum vorhanden. Die Änderung umfasst die Ausweitung der Baufläche, um eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes zu ermöglichen. Die Gehölze werden dadurch nicht in Anspruch genommen, da sie außerhalb der Baufläche liegen. Es entstehen somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzliche artenschutzrechtlichen Auswirkungen (siehe Begründung).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

